

Beförderungsbedingungen Fluggruppe DLR Braunschweig e.V.

1. Die Beförderung erfolgt im Rahmen eines Beförderungsvertrages. Der Beförderungsvertrag tritt mit der beiderseitigen Unterschrift von Passagier und Pilot bzw. spätestens mit der Einweisung des Passagiers durch den Piloten in Kraft.
2. Die vor und während des Flugbetriebs gegebenen Anweisungen des Piloten oder seines Personals dienen der Sicherheit des Fluges. Ihnen ist unbedingt Folge zu leisten. Nichtbeachtung dieser Anweisungen oder dieser Bedingungen des Beförderungsvertrages kann den Piloten dazu veranlassen, den Flug abubrechen bzw. nicht durchzuführen, sowie den Ausschluß der Haftung des Piloten nach sich ziehen.
3. Der Pilot haftet dem Passagier gegenüber nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Die gesetzliche Haftungshöchstsumme nach dem LuftVG beträgt €600.000 für Personenschäden und €1.700 für mitgeführtes Gepäck. Für diese Beträge besteht eine Versicherung.
4. Der Passagier ist selbst für die sichere Verwahrung (z.B. Anbinden) seiner Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. Foto- oder Videogeräte verantwortlich. Für Schäden, die durch Verlust von Gegenständen entstehen, auch am Fluggerät, hat der Passagier selbst aufzukommen.
5. Bei Verdacht auf Alkoholgenuß oder anderer rauscherzeugender Mittel kann die Beförderung verweigert werden.
6. Ein- bzw. Aussteigen aus dem Fluggerät darf nur auf klare Anweisung des Piloten oder seines Personals erfolgen.
7. Aufenthalt in den Gefahrenbereichen Propeller, Motor, Start-, Lande- oder Rollbahnen ist grundsätzlich verboten.
8. Der Pilot kann die gesundheitliche Eignung eines Passagiers für die Teilnahme an einem Flug nicht beurteilen. Der Pilot ist auf bekannte Risiken wie Herz- und Kreislaufschwäche, Asthma o.ä. hinzuweisen. Im Zweifelsfalle muß der Passagier Rücksprache mit einem Arzt halten.
9. Zur sicheren Durchführung eines Fluges gehört auch die vorherige Bestimmung des Abfluggewichtes (u.a. abhängig von meteorologischen Bedingungen, Treibstoffzuladung etc.). Daher kann Personen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 100 Kilogramm die Beförderung verweigert werden.
10. Der Passagier sollte sich rechtzeitig vor Antritt des Fluges mit dem Piloten über die Durchführung verständigen. Der Pilot entscheidet aber erst unmittelbar vor dem Start über die Durchführung des Fluges, vor allem in Hinblick auf die meteorologischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Bedingungen. Ein Schadensersatzanspruch des Passagiers bei Nichtdurchführung des Fluges besteht allerdings nicht.

Braunschweig, den 20.6.2005